



SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Samtgemeinde Scharnebeck · Postfach 1162 · 21377 Scharnebeck

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Mitgliedsgemeinden:
Artlenburg, Brietlingen, Echem, Hittbergen
Hohnstorf, Lüdersburg, Rullstorf, Scharnebeck

Fachbereich/Stabstelle: Samtgemeindebürgermeister	
Aktenzeichen: STN RROP 2025	
Auskunft erteilt: Laars Gerstenkorn	Zimmer: 2.00
E-Mail: Laars.Gerstenkorn@Scharnebeck.de	
Tel.: (04136) 907-7555	

Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
Datum: 20.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) nimmt die Samtgemeinde Scharnebeck im Rahmen des 1. öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

2.1.2 Wohnbaulichen Entwicklung

Die Samtgemeinde Scharnebeck war und ist mit dem alten RROP in ihrer wohnbaulichen Entwicklung stark eingeschränkt. Entwicklungsmöglichkeiten waren zuletzt in vergleichbarem Maße anderer Kommunen nur durch Übertragung von Flächenkontingenten aus der Samtgemeinde Bardowick möglich. Die Samtgemeinde Scharnebeck geht nun mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2025 davon aus, dass diese Einschränkung beendet ist und sich die Entwicklungsmöglichkeiten allein an der Klassifizierung der verschiedenen Kommunen im Landkreis orientiert. Die rechnerischen Darlegungen im Entwurf des RROP 2025 lassen dies so erkennen.

Es wird davon ausgegangen, dass Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung außerhalb dieser Berechnungen in der Raumordnung künftig nicht enthalten sind.

An verschiedenen Stellen des Entwurfs des RROP wird die Erwartung zu immer weiterer Wohnraumverdichtung gegenüber den Kommunen deutlich. Die Berechnung der künftigen Potentiale zur wohnbaulichen Entwicklung sieht bei verschiedenen Orteilgrößen zwar unterschiedliche Dichtewerte vor. Dennoch wird an vielen Stellen im RROP die Erwartung von Wohnraumverdichtung z. B. durch mehrgeschossigen Wohnungsbau auch im ländlichen Raum deutlich. Ein derartiger Eingriff in die Planungshoheit der Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden ist nicht zu akzeptieren. Gerade die ländlich geprägten Kommunen müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, den ländlichen Charakter ihrer Ortschaften zu erhalten. Dass auch im ländlichen Raum Möglichkeiten zur Verdichtung bestehen, wird dabei zugestanden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass geradezu bestimmte Anteile an ländlich untypischen Wohnungsbau den Kommunen in den Bauleitplanungen abverlangt werden, wie das z. T. jetzt schon vor Inkrafttreten des neuen RROP praktiziert wurde.

Es ist vorgesehen, dass Flächenkontingente nach Abzug vorhandener Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan gelten. In der Begründung wird hierzu weiter ausgeführt, dass eine unbeschränkte Nutzbarkeit sonst die Steuerungswirkung der festgelegten Kontingente aufheben würde. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum damit eine Steuerungswirkung als aufgehoben angesehen wird. Diese Flächenkontingente aus dem bestehenden RROP wurden auch aus Zielen des geltenden RROP entwickelt und unterlagen somit bereits der Steuerung des Landkreises. Ferner ist der Landkreis als Genehmigungsbehörde und als Träger der öffentlichen Belange bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen eingebunden, um zu jeder Zeit gerade bei der Entwicklung dieser Kontingente entscheidend mitzuwirken und auf die Einhaltung der raumordnerischen Vorgaben zu achten. Von einer

mangelnden Steuerung dieser Flächenkontingenten kann daher nicht die Rede sein. Hier nun den vorgesehenen Abzug auf die neuen Kontingente vorzunehmen, würde die eigentlich nun im neuen RROP neu geordneten Entwicklungsmöglichkeiten wieder in weiten Teilen rückgängig machen. Dieses Ziel wird daher seitens der Samtgemeinde Scharnebeck abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 74 in der Begründung zur tabellarischen Darstellung der Flächenkontingente nach Ortsteilen verschiedene Ortsteile der Samtgemeinde Scharnebeck fehlen (Flecken Artlenburg: Marienthal, Gemeinde Echem: Bullendorf (Echemer Teil), Gemeinde Lüdersburg: Ahrenschulter und Grevenhorn, Gemeinde Rullstorf: Kronsberg, Neu Rullstorf, Neu Boltersen und Plangenmoor/Möhlenkamp, Gemeinde Scharnebeck: Lentenau und Neu Lentenau).

Weiter fällt in diesen tabellarischen Darstellungen auf, dass die Einwohnerzahlen zum Stand des 30.06.2017 zur Berechnungsgrundlage gemacht werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum derart alte Werte herangezogen werden, während das statistische Landesamt die Einwohnerzahlen jeweils jährlich zum 30.06. und 31.12. erhebt. Die Berücksichtigung aktuellerer Einwohnerzahlen wäre also möglich. Mit einem Inkrafttreten des RROP wird sonst mit der Verwendung dann mittlerweile mindestens 8 Jahre alter Einwohnerzahlen zu rechnen sein.

2.1.4 Tourismus, Erholung, Sport

Nach dem Entwurf des RROP zählt Scharnebeck nicht mehr zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, sondern gilt nur als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Mit dieser Herabstufung wird die Möglichkeit der touristischen Entwicklung nachhaltig eingeschränkt gegenüber der vormaligen Festsetzung.

Gerade durch das Schiffshebewerk Scharnebeck werden die maßgeblichen Kriterien, wie die erwartete mindestens regionale Bedeutung für den Tages- oder Kurzzeittourismus, die mindestens durchschnittliche wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im landkreisweiten Vergleich sowie die vielfältige und/oder im landkreisweiten Vergleich einzigartige Tourismus- und Erholungsinfrastruktur mit mindestens regionaler Bedeutung und die Erreichbarkeit mehr als erreicht. Es befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe eine große Anzahl von Wohnmobilstellplätze, mit dem Inselsee eine Naturbade-landschaft und eine Touristinformation zur Vermittlung von touristischen Leistungs- und Übernachtungsangeboten. Beherbergungsbetriebe mit einer Mindestbettenzahl von 10 Betten werden ebenso in Scharnebeck betrieben.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das touristische Interesse an der Umgebung des Schiffshebewerkes noch erheblich steigen wird mit dem Neubau der geplanten Schleuse. Erfahrungen aus anderen vergleichbaren Bauwerken zeigen, dass das Besuchsinteresse bereits mit dem Start der Baumaßnahmen erheblich ist. Nach den aktuellen Planungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll der Bau der Schleuse Ende der 20er Jahre beginnen. Der Baubeginn fällt somit in den zeitlichen Geltungsbe- reich des neuen RROP.

Die Samtgemeinde Scharnebeck fordert daher für den Ort Scharnebeck wieder die Festsetzung „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

Zur Gewährleistung der ärztlichen Grundversorgung ist vorgesehen, dass bei drohender Unterversorgung auf die Schaffung ärztlicher Versorgungsangebote in den Grundzentren hingewirkt wird. Eine vorrangige Beförderung ärztlicher Angebote für die Grundzentren erscheint hier mit Blick auf die vorgesehenen grundzentralen Funktionen verständlich. Soweit sich ärztliche Angebote aber auch in anderen Orten realisieren lassen oder ggf. sogar dort von Ärzten bevorzugt werden, muss die Ansiedlung ärztlicher Praxen auch in anderen Ortsteilen möglich sein. Würde ein solches Angebot nur aus raumordnerischen Erwägungen abgelehnt werden müssen, wäre dies bei den vorherrschenden Problemen bei der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum nicht nachzuvollziehen.

3.1.2 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Nach der Entwurfsfassung soll der Anteil der Auwälder auf geeigneten Standorten erhöht werden. Weiter ist vorgesehen, dass dies unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes geschieht. Auch die Begründung räumt bei diesen Maßnahmen dem Hochwasserschutz den Vorrang ein. Weiter finden im RROP verschiedene Deichbaumaßnahmen zur Erweiterung des Hochwasserschutzes Erwähnung, die gerade im Bereich zwischen Artlenburg und Bleckede von erheblicher Bedeutung sind. In den Begründungen wird auch zu den Deichbaumaßnahmen in verschiedenen

Ausführungen die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen und der Vorrang des vorbeugenden Hochwasserschutzes hervorgehoben. Die Samtgemeinde Scharnebeck begrüßt ausdrücklich dieses Ziel zum Schutz der Bevölkerung vor den Hochwassergefahren. Allerdings konnten entsprechende Maßnahmen in den letzten Jahren so gut wie nicht realisiert werden. Abflussverbessernde Maßnahmen im Deichvorland stehen immer noch weitgehend hinter dem Schutz bestehender Auwälder zurück und weitere Deichbaumaßnahmen werden in dieser Region umso wichtiger, als derartige Ertüchtigungen von Deichen seit dem letzten Jahrhunderthochwasser 2013 in Elbbereichen anderer Bundesländer bereits vorgenommen wurden.

So bedarf es aller Anstrengungen, um mit dem hier festgelegten Ziel auch in die tatsächliche Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu kommen.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Für den Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck fällt hier ein Gebiet für den Bodenabbau auf, das sich nach der Kartierung vom jetzigen Gewerbegebiet Kringelsburg (Scharnebeck) bis in die Nähe der Ortsränder Rullstorf und Lentenau/Nutzfelde erstreckt. Weiter ist auch eine Fläche westlich von Boltersen als Vorranggebiet ausgewiesen. Diese Gebiete umfassen 72,5 ha. Allein die Fläche zwischen Kringelsburg (Scharnebeck), Rullstorf und Lentenau/Nutzfelde umfasst eine Größe von 60 ha. Diese Fläche entspricht damit nahezu der Gesamtgröße des Ortes Rullstorf. In der Umgebung wird bereits in hohem Maße Bodenabbau betrieben (östlich von Rullstorf und südlich von Nutzfelde). Der so raumordnerisch vorgesehene weitere Bodenabbau beeinträchtigt die Region derart im Übermaß, dass diese Entwicklung seitens der Samtgemeinde Scharnebeck nicht akzeptiert wird. Sollten diese Flächen im dargestellten Maß tatsächlich für den Bodenabbau genehmigt werden, so würden hier die Kulturlandschaften in Größe der hier vorhandenen Ortschaften schlicht zerstört werden. Weiter beeinträchtigt ein Sandabbau in diesem Ausmaß ein benachbartes Landschaftsschutzgebiet mit dem Gewässer Sauerbach und durchschneidet verschiedene schützenswerte Naturräume und Biotope, sowie weite Teile des Straßen- und Feldwegesystems zwischen den Gemeinden Scharnebeck und Rullstorf. Weiter ist nicht erklärlich, dass ein Bodenabbau in dieser Dimension im RROP verankert werden soll, da der hierzu ermittelte Bedarf sich bis 2050 erstreckt, während diese Prognose weit über den zeitlichen Geltungsbereich des RROP hinausgeht.

Die Samtgemeinde Scharnebeck lehnt den weiteren Bodenabbau daher in diesem Ausmaß ausdrücklich ab.

4.1.3 Straßenverkehr

Im Entwurf des RROP wurden verschiedene künftige Verkehrsprojekte aufgenommen. Allerdings wird dabei der notwendige Neubau einer Elbquerung zwischen Hohnstorf und Lauenburg nicht genannt. Unter Federführung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein findet bereits die Untersuchung eines künftigen möglichen Streckenverlaufs für diese Elbquerung statt. Die Samtgemeinde Scharnebeck ist in erheblichem Maß von diesen Planungen betroffen.

Untersuchungsräume für einen ggf. neuen Streckenverlauf befinden sich dabei auch östlich der jetzigen Elbbrücke. Auch wenn die Ermittlung einer endgültigen Trassenführung Gegenstand eines späteren Planfeststellungsverfahrens sein wird, ist hier auf die gravierenden Auswirkungen einer neuen Elbquerung hinzuweisen, soweit sich diese östlich der jetzigen Elbbrücke befinden würde.

Ein Untersuchungskorridor unmittelbar an der bestehenden Elbbrücke sieht auch direkt östlich der Elbbrücke Untersuchungsräume für eine neue Elbquerung vor. Hier befindet sich Wohnbebauung des Ortes Hohnstorf, ohne deren Enteignung und Beseitigung hier keine Elbquerung möglich ist. Eine ggf. weiter östlich verlaufende Strecke einer neuen Elbquerung, wo sich ein weiterer großer Untersuchungskorridor befindet, würde dann die Gemarkung von Sassendorf, Bereiche zwischen Sassendorf und Bullendorf oder auch Bereiche bis in die Gemarkung Hittbergen durchschneiden. Der heutige Verlauf der Bundesstraße durch Teile von Hohnstorf hin zur jetzigen Elbbrücke müsste somit in gleichem Maße in diese Gebiete östlich der jetzigen Brücke erweitert werden. So würde sich das Bundesstraßenverkehrsaufkommen auch auf diese östlichen Bereiche (Hohnstorf, Sassendorf, Bullendorf, Hittbergen) ausdehnen und sie belasten. Insbesondere hat dies ganz erheblich negative Auswirkungen auf die vorhandene gewachsene Siedlungsstruktur und die dort lebende Wohnbevölkerung.

Selbstverständlich wird die Elbquerung von der Samtgemeinde Scharnebeck als ausdrücklich notwendig angesehen mit Blick auf die ohnehin zu wenigen Elbquerungen in Nordostniedersachsen. Aber eine derart einschneidende Veränderung der betroffenen Siedlungsbereiche kann in diesem Ausmaß nicht akzeptiert werden. Die Samtgemeinde Scharnebeck erwartet eine Zielfestschreibung

im RROP für eine Elbquerung im Bereich zwischen Hohnstorf und Lauenburg. Ein Streckenverlauf östlich der jetzigen Elbbrücke ist dabei aus den genannten Gründen auszuschließen.

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Bei der Ermittlung der Vorrangflächen für Windenergiestandorte wurden zuletzt verschiedene, zunächst positiv bewertete Flächen im Rahmen einer Einzelfallprüfung im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt. In der Samtgemeinde Scharnebeck gilt dies auch für die Fläche 1.07 der Potentialfläche SCH_01 entlang des Elbe-Seiten-Kanals in der Gemarkung Scharnebeck. Es wird vorgeschlagen, diese Fläche wieder als Vorrangfläche für Windenergie vorzusehen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe des technischen Bauwerkes des Elbe-Seiten-Kanals und lässt aufgrund großzügiger Abstände zur Wohnbebauung keine Konflikte mit Siedlungsbereichen erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerstenkorn